

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0697/2020/

Betreff:	Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung	
Bearbeiter:	Rainer Smidt	
Aktenzeichen:		04.02.2020

Beratungsfolge	Termin	
Verwaltungsausschuss	17.02.2020	
Rat	17.02.2020	

1. Sachverhalt:

Nach § 12 Abs. 1 S. 1 der Kommunalhaushalts- und –kassenverordnung (KomHKVO) soll, bevor eine Investition von erheblicher finanzieller Bedeutung beschlossen wird, durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Kommune wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden. Wann Investitionen von finanziell erheblicher Bedeutung vorliegen, ist von der Kommune durch eine Wertgrenze zu bestimmen.

In Umsetzung der Verordnung dürfen Investitionsmaßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung also nur dann in den Haushaltsplan eingestellt werden, wenn für sie ein Wirtschaftlichkeitsvergleich erstellt worden ist.

Hinsichtlich des § 12 KomHKVO fand ein Abstimmungsgespräch zwischen den Leiterinnen und Leitern der Kämmergeien im Landkreis Leer statt. In diesem wurde die einhellige Meinung vertreten, dass eine praxisorientierte Lösung zur Umsetzung der Norm gewählt werden sollte. Dies auch vor dem Hintergrund, dass sich bereits aus dem allgemeinen Haushaltsgrundsatz nach § 110 Abs. 2 NKomVG die Pflicht zu einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung ergibt. Aus diesem Grundsatz leitet sich die Pflicht ab, nicht nur bei Investitionen, sondern darüber hinaus bei sämtlichen Maßnahmen wirtschaftlich vorzugehen. Dies beinhaltet, die für die Kommune wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln. Die Regelung zu § 12 KomHKVO führt zu weiteren Dokumentationspflichten und weiteren Bürokratieaufwand. Aus fachlichen Gesichtspunkten bestand in dem Kreise der Kämmerer Einigkeit darüber, dass daher die Wertgrenze keinesfalls unter 300.000 € liegen sollte. Die konkrete Festlegung der Wertgrenze sollte jedoch nach den örtlichen Verhältnissen in den Kommunen entschieden werden.

Im Dezember 2019 hat die Kommunalaufsicht die kreisangehörigen Kommunen nunmehr darum gebeten, mitzuteilen, wie hoch diese Wertgrenze sei und in welcher Form die Festlegung erfolgte. Bezugnehmend auf ein Gespräch mit dem Niedersächsischen Innenministerium hat die Kommunalaufsicht u.a. darauf hingewiesen, dass für den Beschluss über die Wertgrenze die Vertretung, also der Rat, zuständig sei.

Bei den Mittelanmeldungen für die Haushaltsansätze wurden in den vergangenen Jahren eine Wertgrenze in Höhe von 500.000,-€ festgesetzt. Die Nachbargemeinden Weener und Bunde haben von ihren Gemeinderäten ebenfalls jeweils eine Wertgrenze von 500.000,-€ beschließen lassen.

Es wird vorgeschlagen, die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung ab 500.000 € (netto) festzulegen.

Um die verantwortlichen Organisationseinheiten bei der Durchführung der Wirtschaftlichkeitsvergleiche zu unterstützen, wird die Kämmerei Standards erarbeiten. Mit einheitlichen Standards wird einerseits eine effektive und effiziente Durchführung gewährleistet und andererseits eine einheitliche Darstellungsweise sichergestellt.

Diese einheitlichen Standards für das gesamte Haus würden dann erstmals in der Haushaltsplanung 2021 zur Anwendung kommen.

Beschlussvorschlag:

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung nach § 12 Abs. 1 S. 1 KomHKVO wird auf 500.000 € (netto) festgesetzt.